

Beginn der Römerzeit an gegeben, und in diesem Rahmen dann die Bedeutung der frühesten, aus dem Beginn des 5. Jahrhts. stammenden Gräber von Weilbach I aufgezeigt. Schoppa hält sie auf Grund historischer Erwägungen für alamannisch und betont in diesem Zusammenhang die Schwierigkeiten, die sich einer ethnischen Zuweisung allein nach dem archäologischen Befund entgegenstellen. Ob wir in den wenigen schmalen Erdgräbern, die als Hauptwaffe die Franziska enthielten und die sich angeblich als „Fremdkörper“ zwischen die geschlossenen „Sippenbezirke“ einschoben, wirklich die Gräber fränkischer Eindringlinge sehen dürfen, mag dahingestellt bleiben. Sicher zu konstatieren ist eine Zunahme der Bevölkerung vom 6. Jahr. an, wie bei zahlreichen anderen Reihengräberfriedhöfen, für die auch der zu einem oder mehreren, im 7. Jahr. gegründeten Einzelgehöften gehörende Friedhof Weilbach II bezeichnend ist.

Ein Gräberverzeichnis, das in knapper Form alles Wesentliche bringt, beschließt den Textteil. Die Tafeln sind gut gestaltet, besonders hervorzuheben ist die übersichtliche, klar gegliederte Anordnung der geschlossenen Grabfunde, für die jeder zukünftige Benutzer des Buches dem Verf. dankbar sein wird. Bei den Zeichnungen selbst wäre zu bedenken, ob nicht Äxte und Franziskanen in Seitenansicht anstatt perspektivisch wiedergegeben werden sollten, da sonst nicht einwandfrei festzustellen ist, welchem Typ sie zuzuweisen sind.

Zusammenfassend betrachtet darf man sagen, daß der besprochene Band in mancher Hinsicht als ein Beispiel dafür gelten kann, wie Reihengräberfelder veröffentlicht werden sollten.

Renate Pirling

**Wolfgang Metz**, Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung. 36 u. 266 Seiten. Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1960, 42,— DM.

Wer sich in den letzten Jahren mit der Geschichte des Reichsgutes beschäftigt hat, kennt den Namen von W. Metz und die Bedeutung seiner Untersuchungen für die wieder in Fluß gekommene Diskussion um Größe, Organisation, Verfassung usw. des karolingischen Reichsgutes und in engem Zusammenhang damit der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit überhaupt. Es wäre gewiß reizvoll, der Geschichte der Geschichtsschreibung über das Reichsgut nachzusinnen, die ihren (vorläufigen) Höhepunkt in der Kontroverse um die immer großen Darstellungen von Inama-Sterneggs und Karl Lamprechts auf der einen und Alfons Dopschs auf der anderen Seite gefunden hat. Wenn es auch zunächst so scheinen konnte, als ob Dopsch in dieser Auseinandersetzung recht behalten würde, so mehrten sich doch in zunehmendem Maße die Gegenstimmen, die nun aber nicht von der allgemeinen Geschichte her kamen, sondern mit den neu entwickelten Methoden der geschichtlichen Landeskunde die Unhaltbarkeit mancher Annahmen Dopschs darlegten. Nicht unwichtig war es, daß die belgische und französische Forschung Dopsch stets — neben auch einigen deutschen Historikern — mit größter Reserve gegenübergestanden hatte. In dieser Situation all die Einzelfragen um die Kontroverse (vereinfacht ausgedrückt) Lamprecht—Dopsch für die allgemeine Geschichte der Karolingerzeit unter Hinzunahme der Ergebnisse außerdeutscher und landeskundlicher deutscher Forschung neu aufgeworfen

zu haben, ist das Verdienst von W. Metz und der „historische Ort“ des hier anzuzeigenden Buches.

Metz hat in (nach Ausweis des Literaturverzeichnisses seines Buches) nicht weniger als 19 Zeitschriftenbeiträgen seit 1954 zu einzelnen Fragen Stellung genommen und legt nun diese im einzelnen genauestens überarbeiteten, teilweise ergänzten, teilweise (vornehmlich bei den Einleitungen) gekürzten und um mehrere Kapitel erweiterten „verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Untersuchungen“ als Ganzes vor. Nun ergibt zwar die Summe vieler Aufsätze höchstens im bibliothekarischen Sinne ein Buch, das inhaltlich eine Aufsatzsammlung bleibt, und stark überarbeitete Texte sind schon aus syntaktischen Gründen schwer lesbar. Auch sachlich ist zu bemerken, daß der Leser weiterhin auf die teilweise ausführlicheren und (weil breiter) besser einführenden Einzelaufsätze zurückgreifen muß und auch immer wieder auf diese hingewiesen wird, dabei aber die hier von M. vollzogenen Änderungen nur mit sehr viel philologischer Akribie feststellen kann, da sie als solche nicht kenntlich gemacht sind. Und wenn ich auch der Ansicht bin, daß W. Metz sehr wohl in der Lage gewesen wäre, eine Gesamtdarstellung über das karolingische Reichsgut zu schreiben, so halte ich diese Zusammenfassung und nochmalige Überprüfung seiner bisherigen Arbeiten dennoch für nützlich. Zweifelsohne wird jede weitere Beschäftigung mit dem Reichsgut von diesen Untersuchungen auszugehen haben.

Der Rezensent hat es freilich schwer, dem Leser einen Eindruck von diesem Buch zu vermitteln. Er kann weder (aus räumlichen Gründen) den Inhalt aller dieser Untersuchungen und ihre sachliche Bedeutung auch nur skizzieren, noch (weil ich mich dazu fachlich nicht berufen weiß) zu allen Ergebnissen Stellung nehmen. Es seien daher nur einige Themen herausgegriffen.

Nach einem 24seitigen sehr nützlichen Literaturverzeichnis und der Einleitung untersucht M. in einem ersten „Die Zentralverwaltung der Königsgüter“ überschriebenen Kapitel (S. 11—91) Entstehung, Ziel und Aussagewert der *Brivium Exempla* und des *Capitulare de Villis* und die erhaltenen Beispiele der Reichsurbare (Lorsch, churrätisches, Friemersheim u. a.). Er zeigt, was inzwischen wohl allgemein anerkannt ist, daß die Zentralverwaltung entgegen der Meinung von Dopsch bewußt eine Inventarisierung des Reichsgutes in Angriff genommen und wohl auch teilweise durchgeführt hat. Wie schon Verhein (DA 10 u. 11, 1954/55) datiert er das *Capitulare de Villis* auf ca. 800 mit Geltungsbereich für das ganze Reich. — Für den Landeskundler wichtiger ist das 2. Kapitel (S. 91—195) über „Die königliche Grundherrschaft und ihre lokale Verwaltung“. Die sorgfältige Unterscheidung zwischen grundherrlich genutztem Königsgut (sowohl Zinsgut als auch Regiegut) und Lehn- und Amtsgut (*beneficium* und *ministerium*) und die Untersuchung des Verhältnisses zwischen königlicher Grundherrschaft und Königsitinerar führt zu dem Ergebnis, daß die Nutzung des Königsgutes entweder als Grundherrschaft oder als Lehen den Bedürfnissen des königlichen Hofhaltes in etwa angepaßt war (S. 137/8). Hier könnte eine Untersuchung der Lehenpolitik das Bild ergänzen, denn auch die Bindung des Adels durch Belehnung mit Reichsgut in bestimmten Landschaften, ebenso wie der Einsatz königlicher „Beamter“ und deren Ausstattung mit Amtsgut mußte diesen Bedürfnissen und denen der Reichspolitik angepaßt werden. Auch wäre noch zu fragen, inwieweit das Reichskirchengut in diese Planung einbezogen wurde. — In engem Zusammenhang

mit diesem Fragenkomplex stehen die reizvollen Kapitel über die Verwalter der Fisci und deren ministeria (Zuständigkeitsbereiche), in denen M. durch Heranziehung der chronikalischen Quellen doch eine ganze Reihe von Namen solcher Reichsgutverwalter anführen kann. Ich möchte jedoch trotz der bestechenden Argumente, wie sie für den Frankfurter actor dominicus Nantharius angeführt werden, bezweifeln, daß Angehörige der Reichsaristokratie als Krongutverwalter tätig waren. Für einige „Spitzenfunktionäre“ mag das bisweilen zutreffen, doch werden diese wohl eher am Hof zu suchen sein. Gerade der von M. angezogene Vergleich mit dem spätmittelalterlichen Amtmann zeigt doch, daß zwar die (bald nominellen) Hofämter in den Händen des höheren Adels waren, die eigentlichen Verwaltungsstellen aber Aufstiegsstellen der Ministerialen und später der Nichtadligen waren, weshalb man ja dann auch von einem „Beamtenadel“ sprach. — In den Kapiteln 18 bis 20 des 2. Abschnittes (S. 162—187) untersucht M. das Verhältnis von Krongut zu Gau, Grafschaft und Immunität mit dem Ergebnis, daß die Krongüter den Grafen weder hinsichtlich der Verwaltung (es sei denn, das Gut wäre Amtslehen des Grafen), noch hinsichtlich der Hochgerichtsbarkeit (außer wohl bei unehrlichen Fällen) unterstanden. Ob man das bei der spärlichen Quellenlage und den sehr unterschiedlichen und oft wechselnden Machtverhältnissen auch der Karolingerzeit (die bei M. etwas zu sehr auf Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. eingeeignet wird) generell sagen können, möchte ich bezweifeln. Vielleicht könnten hier regionale und personale Einzeluntersuchungen, für die, soweit ich sehe, in der geschichtlichen Landeskunde bisher aus naheliegenden Gründen wenig Neigung gezeigt wurde, doch noch weiterführen. — Den Fragenkomplex „Streuung und Konzentration“ hat M. nur knapp berührt (S. 185—195), betont aber das „sowohl — als auch“. Auch in der derzeitigen moselländischen Forschung kann man die Tendenz beobachten, alles, was nicht anders urkundlich bestimmbar ist, als Reichsgut zu deklarieren, mit Grenzbeschreibungen des hohen und späten Mittelalters zu umgrenzen und auf diese Weise riesige arrondierte Fisci zu erschließen. Eigengut und Rodungsgut von Adel und Kirche werden dabei ebenso übersehen, wie die schlichte Tatsache, daß weite Gebiete überhaupt noch nicht besiedelt und damit praktisch auch noch nicht erfaßt waren (es sei denn durch das problematische jus eremi), und die beispielsweise in den Traditionen an Echternach leicht faßbare Zersplitterung des Grundbesitzes und der Grundherrschaften schon im frühen Mittelalter wird viel zu wenig beachtet. Ich will gerne bekennen, in meiner Arbeit über den Fiscus Boppard (Rhein. Archiv 48, 1956) diese Gefahr auch nicht deutlich genug erkannt zu haben, und ich hätte es sehr begrüßt, wenn M. mit seiner Kenntnis und Autorität in dieser Frage ausführlicher die Verschiedenheit betont hätte. Wertvolle Hinweise gibt die im Anhang (S. 235—239) mitgeteilte Ergänzung zu den Übersichten bei Ranzi mit Belegen für über 100 weitere Orte, in denen Reichsgut erwähnt wird. — Ähnliches wäre über den Bereich der Siedlungsgeographie, der Namenkunde und des Zusammenhangs von Reichsgut und Kirchenorganisation zu sagen, den M. ausdrücklich ausgeklammert hat. Es sei daher hier nachdrücklich auf den wertvollen Aufsatz von M. im Historischen Jahrbuch 78, 1959, hingewiesen, wo auf diese Fragen Bezug genommen wird (einige Modifizierungen in diesem Buch S. 2; Anm. 8).

Ein drittes Kapitel (S. 196—227) beschäftigt sich mit dem „übrigen Königsgut“, den Lehen und dem Amtsgut, dem Reichskirchengut (worüber sicherlich

noch sehr viel mehr zu sagen wäre) und den Bifängen im königlichen Ausbau-land. — Am Rande sei vermerkt, daß man den Kommentator des Prümer Urbars, Caesarius von Milendonk, Abt von Prüm und später Mönch in Heisterbach, wegen der Unterscheidung von dem Caesarius der *Miracula* nicht als „Caesarius von Heisterbach“ bezeichnen sollte.

Der Druck hätte sorgfältiger sein können; so ist beispielsweise S. 96 wohl eine ganze Zeile dem Umbruch zum Opfer gefallen, S. 172 ist die Anm. 5 mit Anm. 3 verschachtelt, S. 183 steht im Text Anm. 24 statt 22 usw. Der Preis ist nicht dazu angetan, dem Werk eine weite Verbreitung zu sichern.

Das Buch von Wolfgang Metz enthält eine Fülle von Anregungen. Manches ist wohl nicht mehr so strittig, wie es hier aus der Kontroversstellung zu Dopsch und seinen Nachfolgern erscheint; es zeigt sich aber auch, daß Dopsch doch manches richtig gesehen hat. Und so fehlt uns nun — um nochmals an den eingangs angedeuteten historischen Ort dieses Buches zu erinnern — die große Gesamtdarstellung über „Das karolingische Reichsgut“, die wir von W. Metz erhoffen.

Franz-Josef Heyen

**Hans-Walter Herrmann**, *Geschichte der Grafschaft Saarwerden bis zum Jahre 1527*. Veröffentlichung der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung I. Bd. 1 (1.—3. Lieferung, 1957, 1958, 1962), 676 S., 7 Taf. Bd. 2, 267 S., 3 Taf., 3 Karten, Saarbrücken 1959. Kommissionsverlag: Minerva-Verlag, Saarbrücken.

Die ostlothringische Grafschaft Saarwerden, an der oberen Saar fast in der Mitte zwischen Mosel und Rhein gelegen, ist nicht allein wegen ihrer territorial wenig günstigen Lage relativer Vergessenheit anheimgefallen. Ihre Situation inmitten des von Mosel und Rhein gebildeten Dreiecks, damit aber ihre Umfassung durch Territorien von in jeder Beziehung gewichtigerer Größenordnung wie Lothringen, Metz, Bar, Luxemburg, Trier, Pfalz, Baden und Straßburg, teilt sie durchaus mit Salm, Saarbrücken und Zweibrücken, in weiterem Sinne — um den Inhalt des Dreiecks zu vervollständigen — auch mit Sponheim und Veldenz. Den letzteren aber war es vergönnt, durch dynastisch-politische Verknüpfungen mit mächtigeren Nachbarhäusern mehr oder minder in die neuere Reichs- und europäische Geschichte hineinzuwachsen, ein Schicksal, das dem Lande wie dem Hause Saarwerden vorenthalten blieb: der Mannesstamm des Hauses reicht gerade bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, während die Ehe der jüngsten Schwester des letzten Saarwerdener Grafen mit Friedrich II. aus dem niederrheinischen Hause Mörs dem Lande einen selbständigen Bestand nur noch bis zum Jahre 1527 sicherte. Mit dem Tode des letzten Mörs-Saarwerden fiel dann die Grafschaft kraft Erbvertrags an Nassau-Saarbrücken, nicht ohne einen bis tief in die Neuzeit reichenden Prätendentenstreit mit den Herzögen von Lothringen, die lehnsträgerische Rechtsnachfolge in das Lehnsverhältnis Metz-Saarwerden behaupteten.

Die hier angezeigte Arbeit widmet Grafschaft und Haus Saarwerden mit einem Darstellungsband (einer Saarbrücker Dissertation aus dem Jahre 1956) und drei Regestenbänden eine Untersuchung, zu der unter der neueren territorialgeschichtlichen Literatur ein mit ähnlicher Materialfülle und Gedankenreichtum ausgestattetes Gegenstück wohl nicht leicht zu finden ist. Sie greift weit hinaus über politische und genealogische Fragen und erinnert in ihrer